

STANDPUNKTE

Herbstsession 2022: Ergänzung
Ständerat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
22. September 2022	21.047	Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien; Änderung des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (Mantelerlass)	3
		EnG Art. 2: Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	5
		EnG Art. 2a: Sicherung der Ausbauziele	7
		EnG Art. 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien	9
		EnG Art. 13: Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen	11
		EnG Art. 15: Angemessene Vergütung für Strom aus erneuerbaren Quellen	12
		EnG Art. 24 Abs. 1, Art.27c: Investitionsbeitrag für Kernkraftwerke	13
		EnG Art. 35 und Art. 36: Sanierungsbeiträge für Wasserkraftwerke	14
		EnG Art. 40: Voraussetzung für Rückerstattung des Netzzuschlags	15
		EnG Art. 45 Gebäude	16
		StromVG Art. 9bis Zubau für die Stromproduktion im Winter	18
		StromVG Art. 9ter Wärme-Kraft-Kopplung und saisonale Speicherung durch Umwandlung in Form von Wasserstoff oder synthetischen Kohlenwasserstoffen	19
		Übersicht Empfehlungen	20

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
 Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
 Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
 Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung**22. September 2022**[21.047](#)**Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien; Änderung des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (Mantelerlass)****Einleitung**

Im Jahre 2017 hat das Volk die Energiestrategie 2050 und den ersten Schritt der Umsetzung beschlossen. Da der zweite Schritt im Parlament früh gescheitert war, wurde mit der Palv Girod Rechtssicherheit bei den Förderinstrumenten geschaffen. Basierend auf den Vorschlägen des Bundesrates hat die Umweltkommission nun einen Vorschlag ausgearbeitet, um auch den zweiten Schritt der Umsetzung der Energiestrategie mindestens bei der Stromversorgung sicherzustellen und damit auch künftig in einem schwierigen internationalen Umfeld die Versorgungssicherheit zu sichern.

Hinweis: Die Fahne ist etwas verwirrt, weil der Bundesrat die Annahme der Palv Girod noch nicht berücksichtigt hatte und von einer vollständigen Liberalisierung von Strommarkt und Messdiensten ausging. Anpassungen der Kommission, die diesen drei Gründen geschuldet sind, werden hier deshalb nicht diskutiert.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und den Entwurf gemäss nachfolgenden Empfehlungen zu korrigieren (vollständige Empfehlungen siehe Übersichtstabelle am Schluss).

Begründung

Die Kommissionsmehrheit hat richtigerweise erkannt, dass die Inlandstromproduktion aus erneuerbaren Energien parallel zur Abschaltung der AKWs und Substituierung fossiler Energien ausgebaut werden soll und hat zumindest bei den neuen erneuerbaren Energien entsprechende Ziele gesetzt und sich für Massnahmen zur finanziellen Unterstützung entschieden, die den Ausbau tatsächlich vorantreiben werden.

Bei den weiteren Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen, hat die Kommissionsmehrheit eine massive Schiefelage verursacht, welche die gesamte Vorlage gefährdet. Der grösste Fehler liegt darin, dass die Kommissionsmehrheit fälschlicherweise von einem Investitionsstau bei Wasserkraftwerken ausgeht, obschon neue Wasserkraftwerke kaum relevant zur Energiewende beitragen können. Der zweite Fehler liegt darin, dass laut der Kommissionsmehrheit nur mit dem radikalen Abbau des Umweltrechts und der Öffnung der Biotope (2% der Fläche) die Energiewende ermöglicht werden kann. Dies würde jedoch die Biodiversitätskrise befeuern, was die Umweltallianz nicht zulassen kann. Drittens werden zwar neue und gute Förderinstrumente geschaffen. Um den Ausbau aber relevant voranzubringen, müssten die Fördermittel unter Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs für die Sanierung bestehender Wasserkraftwerke signifikant erhöht werden. Viertens sollen fossile Wärmekraftkopplungsanlagen für sehr viel Geld gefördert werden und damit die Klimakrise beschleunigt werden. Und fünftens hat die Kommissionsmehrheit die nötigen

Effizienzinstrumente nicht bindend eingefügt und gibt damit grünes Licht, dass weiterhin über 30% des erzeugten Stroms unnötig verschwendet wird.

In der Vorlage gibt es viele Artikel ohne Minderheiten. Diese sind hier nicht im Detail diskutiert, da sie nicht zur Abstimmung kommen. Nichtsdestotrotz müssen viele dieser Artikel aus unserer Sicht noch überarbeitet werden.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung**22. September 2022****[21.047](#)****EnG Art. 2: Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien****Einleitung**

Mit der Energiestrategie 2050 hat sich die Schweiz dazu bekannt, die einheimische erneuerbare Stromproduktion massiv auszubauen und schrittweise aus der Atomenergie auszuweichen. Die Kommissionsmehrheit will nun mit dem neuen Gesetz den Zubau insbesondere bis 2035 beschleunigen, um auch zum Zeitpunkt des Abschaltens des letzten AKW die Stromversorgungssicherheit sicherzustellen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, alle Minderheiten abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Begründung

Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Ausbauziele reflektieren den Willen des Parlaments, die Energiewende und die damit verbundene Erreichung der Klimaziele voranzutreiben. Aus Sicht der Umweltallianz muss die einheimische Stromproduktion von heute knapp 70 TWh pro Jahr auf jährlich 80 TWh im Jahr 2035 ausgebaut werden, während gleichzeitig die Stromproduktion der Atomkraftwerke wegfallen wird. Das bedeutet, dass die erneuerbare Stromproduktion bis 2035 auf 35 TWh erhöht wird. Dies entspricht den Ausbauzielen der Kommissionsmehrheit. Die Erhöhung der Ausbauziele für Wasserkraft entspricht jedoch nicht den Energieperspektiven 2050+ und berücksichtigt weder die Ausbaupotentiale noch die Wasserhaushaltsveränderungen durch Klimaerwärmung und ignoriert zudem den Sanierungsbedarf bestehender Kraftwerke.

Die Kommissionsmehrheit berücksichtigt mit dem Richtwert für Winterimporte in Absatz 2bis, dass beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion auch auf deren saisonale Verteilung geachtet werden soll. Dies ist aus heutiger Sicht sinnvoll, da mit dem fehlenden Stromabkommen mit der EU hohe Stromimporte im Winter möglicherweise nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden können. Die Erhöhung der einheimischen Winterstromproduktion kann so zu einer erhöhten Versorgungsqualität beitragen. Der gewählte Richtwert unterschreitet jedoch die Empfehlungen der Elcom und ist auch aus unserer Sicht deutlich zu tief. Allein schon der Ausfall eines AKW kann hohe Winterimporte auslösen.

Schliesslich fordert die Kommissionsmehrheit verbindliche Zwischenziele gesamthaft, aber auch für die einzelnen Technologien. Dies ist sinnvoll, da es für die betroffenen Branchen Planungs- und Investitionssicherheit gibt. Gleichzeitig bietet die vorgeschlagene Regelung die nötige Flexibilität, diese technologie-spezifischen Zwischenziele anzupassen, sollte sich zeigen, dass einzelne Technologien schneller ausgebaut werden können (beispielsweise durch den technologischen Wandel) oder ihr Ausbau aus verschiedenen Gründen gebremst werden.

Die Minderheiten I Knecht und II Knecht sind abzulehnen. Die Minderheit I Knecht möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Richtwerten statt Zielen festlegen. Richtwerte bieten eine Orientierung, sind aber rechtlich nicht bindend. Die Minderheit II Knecht fordert die tieferen Ausbauziele gemäss Bundesrat. Diese tieferen Ausbauziele würden bis 2035 den Nettoimport deutlich über die von der Elcom genannten Zielwerte ansteigen lassen.

Die Minderheit III Rieder ist abzulehnen, da sie starre Ausbauziele für einzelne Technologien vorschreibt. Technologie-spezifische Ausbauziele bis 2050 ignorieren die Möglichkeiten von technologischem Fortschritt und verkennen, dass die erneuerbare Stromproduktion unabhängig der Technologie ausgebaut werden muss. Wenn der Ausbau einer Technologie aus wirtschaftlichen, umweltrechtlichen oder anderen Gründen nicht fortschreitet, ist es wichtig, dass andere Technologien einspringen können.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg, leonore.haelg@energiestiftung.ch,
044 275 21 24

Behandlung**22. September 2022****21.047****EnG Art. 2a: Sicherung der Ausbauziele****Einleitung**

Mit dem radikalen neuen Artikel 2a will die Kommissionmehrheit den Vollzug aller rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Natur, Umwelt und Landschaft („Umweltbestimmungen“) den Ausbauzielen und dem Bau, dem Bestand und der Erweiterung und Erneuerung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien unterordnen (Art. 2a Abs.1). Insbesondere soll ein wesentlicher Teil des Gewässerschutzgesetzes u.a. betreffend Restwasser ausser Kraft gesetzt werden (Art. 2a Abs. 2 Bst.a). Zudem sollen schwerwiegende Eingriffe in Biotope von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung ohne Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen möglich werden. Dasselbe gälte für Eingriffe in nach Art. 5 NHG inventarisierte Objekte (Landschaften und Naturdenkmäler sowie schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung) (Art. 2a Abs. 2 Bst.b).

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Zanetti anzunehmen (Streichung des Artikels).

Begründung

Artikel 2a ist ganz entschieden zurückzuweisen, und dies aus verschiedenen Gründen:

Unter dem Deckmantel von Ausbauzielen soll damit auf sehr unausgeglichene Weise die Interessenabwägung zwischen Energieproduktion auf der einen Seite und Gewässer-, Umwelt- und Natur- und Heimatschutz sowie Schutzbestimmungen für Schutzgebiete und gefährdete Arten und Lebensräume auf der anderen Seite ausgehebelt werden. Die Kommissionmehrheit rüttelt damit an den Grundfesten der Schweizer Gesetzgebung, notabene ohne eine breite Diskussion z.B. im Rahmen einer Vernehmlassung zu ermöglichen.

Auch ist der Artikel als verfassungswidrig zu taxieren, insbesondere in Bezug auf die Sicherung angemessener Restwassermengen (BV Art. 76 Abs.3), den Schutz bedrohter Arten und Lebensräume (BV Art. 78 Abs 4 und 5) und das verfassungsmässige Verursacherprinzip (BV Art. 74 Abs. 2).

Schliesslich läuft er dem Kompromiss des Runden Tisches Wasserkraft vom Dezember 2021 diametral zuwider und gefährdet damit breit abgestützte und relevante Massnahmen zur Verbesserung der Winterstromversorgung und Sicherung einer umweltverträglichen Stromversorgung.

Die in Abs. 1 geforderte pauschale Unterordnung aller Umweltbestimmungen – namentlich des Gewässerschutzgesetzes, des Bundesgesetzes über die Fischerei und des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz – unter die Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien ist ein frontaler und unnötiger Angriff auf den gesamten Umweltschutz und die Biodiversität in der Schweiz in einem nie dagewesenen Umfang und darum entschieden abzulehnen.

Setzt sich der Vorschlag durch, wäre der Schaden an der Biodiversität und der Umwelt der Schweiz dramatisch und irreversibel. Probleme bei der Umsetzung der Massnahmen, mit

denen die wichtigsten Errungenschaften des Schweizer Natur- und Heimatschutzes über Bord geworfen werden sollen, sind zudem aufgrund von Widersprüchen mit verschiedenen geltenden Gesetzen vorprogrammiert. Statt den Ausbau zu befördern, schaffen sie Rechtsunsicherheiten, welche ihn potenziell noch weiter verzögern.

Zu Abs.2 Bst.a: Gerade die Restwassermengen sind für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität von zentraler Bedeutung. Wegen der intensiven Wasserkraftnutzung liegen mehr als 3000km Gewässer in der Schweiz trocken oder führen viel zu wenig Wasser, darunter auch viele Auengebiete oder Wanderkorridore gefährdeter Arten wie etwa der Seeforelle. Statt diese Gewässer fit zu machen, um die Folgen der Klimakrise und das Artensterben im und am Wasser anzugehen, soll ihnen mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit das dringend benötigte Restwasser abgegraben werden. Dies obwohl fast drei Viertel der heimischen Fischarten und ebenso viele Gewässerinsekten in der Schweiz gefährdet oder ausgestorben sind!

Die Restwassermengen lassen sich dabei nicht ohne grosse Auswirkungen herabsetzen: Die Bestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG sichern bereits heute den Gewässern nur minimale Überlebenswassermengen zu. Nur sie stellen Wasser für Trinkwasser und Bewässerung sicher. Diese wurden später nochmals zu Gunsten der Wasserkraft angepasst, um speziell bei Zuflüssen von Speicherseen etc. zu ermöglichen, die minimalen Restwassermengen zu unterschreiten oder Gewässer komplett trockenzuliegen.

Zu Abs.2 Bst.b: Weitere Eingriffe bei bestehender Wasserkraftnutzung in bislang geschützte Biotop von nationaler Bedeutung (2,17% der Landesfläche!), mithin in die letzten Flächen, die dem Erhalt der bereits stark beeinträchtigten Biodiversität in der Schweiz dienen sollen, würden nicht nur ermöglicht, sondern auch pauschal von der Pflicht zu Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen befreit werden. Das ist ein Freipass für die weitere Zerstörung der bedeutendsten Flächen für die Biodiversität und, in Verbindung mit den aktuellen Vorschlägen zu Art.12 EnG eine Bankrotterklärung gegenüber dem Erhalt und dem Schutz der Biodiversität, zu dem die Schweiz auch international verpflichtet ist.

Kontakt

Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 92 29

Behandlung**22. September 2022**[21.047](#)**EnG Art. 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien****Einleitung**

Bei Absatz 2 will die Kommissionmehrheit den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung ersatzlos streichen. Bei Absatz 3 will die Mehrheit unter anderem die Vorgabe zu Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen bei Eingriffen in die wertvollsten Landschaften streichen. Bei Abs. 3bis will die Minderheit Rieder zudem alle anderen nationalen Interessen als nachrangig bezeichnen, um den Zubau beschleunigen zu können, falls ein festgelegter Nettoimport im Winter überschritten wird.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- Minderheit Mazzone bei Abs. 2 annehmen
- Minderheit Mazzone bei Abs. 3 annehmen
- Minderheit Rieder bei Abs. 3bis ablehnen.

Begründung

Abs. 2: Die Biotope von nationaler Bedeutung stellen die allerwertvollsten Biodiversitätsschutzgebiete der Schweiz dar. Moore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden: Für diese fünf Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft. Sie umfassen nur 2.17% der Landesfläche, sind aber Rückzugsgebiet für mehr als 1000 bedrohte Arten. Sie sind damit nicht nur das Herz der Schweizer Artenvielfalt, sondern auch unser Naturerbe. Im Zuge der Energiestrategie 2050 wurde das nationale Interesse an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeführt, womit Eingriffe auch in wertvollen Schutzgebieten möglich sind. Zugleich hat das Parlament beschlossen, den Bau neuer Kraftwerke in den Biotopen von nationaler Bedeutung als den allerwichtigsten Schutzgebieten auszuschliessen. Und der Runde Tisch Wasserkraft mit Kantonen, Betreibern und Umweltverbänden hat in einer gemeinsamen Erklärung Ende 2021 betont, dass dieser Schutz zu erhalten sei. Die Kommissionmehrheit will diesen besonderen Schutz nun aber ersatzlos streichen. Die Energieerzeugungsanlagen müssen dabei nicht einmal systemrelevant sein. Aufgrund der überragenden Bedeutung dieser Schutzgebiete für den Erhalt der Biodiversität lehnen wir den Vorschlag der Kommissionmehrheit entschieden ab und empfehlen die Minderheit Mazzone zur Annahme.

Abs. 3: Der Vorschlag der Kommissionmehrheit will, dass bei Eingriffen in Landschaften des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) künftig keine Schutz-Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen mehr geleistet werden müssen. Konkret hiesse das, dass in weniger wertvollen Landschaften weiterhin Massnahmen durchgeführt werden müssen, nicht aber in diesen wertvollen Gebieten. Das ist völlig paradox. Ferner will die Kommissionmehrheit, dass das nationale Interesse an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vorgeht, wobei offen bleibt, was die Kommission damit bezweckt, zumal das nationale Interesse in solchen Fällen per Definition höher gewichtet wird. Diese generell-abstrakte Ausschaltung der Abwägungsklausel und der Schutz- und

Ersatzmassnahmenpflicht von Art. 6 NHG erachten wir als nicht verfassungskonform und empfehlen, die Minderheit Mazzone anzunehmen.

Abs. 3bis: Dieser neue Absatz hat diverse Schieflagen. Er stützt sich auf eine Nettoimport-Zielgrösse von StromVG Art.9bis ab, obschon diese offenbar in der Kommission umstritten war und es hierfür zwei verschiedene Definitionen gibt. Wenn schon müsste auf EnG Art.2, Abs.2bis (neu) verwiesen werden. Es ist auch klar, dass der Absatz auf Wasserkraftwerke abzielt, weil eine hohe Abrufbarkeit erfordert wird und die betroffene Gewässerhoheit einverstanden sein muss. Eine hohe Abrufbarkeit zielt auf einen Mangel an verfügbarer Kraftwerksleistung ab. Schon heute ist diese jedoch mehr als ausreichend. Wir haben allenfalls ein Energie-, aber kein Leistungsproblem. Für die Versorgungssicherheit ist es wichtig, dass die Stromproduktion im Winterhalbjahr zur Verfügung steht. Diese ist auch ohne hohe Abrufbarkeit möglich. Mit der Fokussierung auf Wasserkraft wird auch offensichtlich, dass es der Minderheit nicht primär um die Versorgungssicherheit geht. Denn so oder so benötigen Wasserkraftwerke auch bei Vorliegen einer Baubewilligung einen vieljährigen Bauprozess. Ginge es der Kommissionsminderheit Rieder also um die Versorgungssicherheit, müsste der Gesetzesentwurf einen Passus aufweisen, wonach Besitzer von Gebäuden und Infrastrukturen zum Bau von PV-Anlagen oder Freigabe ihrer Flächen angehalten werden. Zudem hätte sichergestellt werden müssen, dass die Produktion auch tatsächlich in den kritischen Wintermonaten zur Verfügung gestellt wird. Denn gerade die Betreiber grosser Speicherwasserkraftwerke setzen heute aus wirtschaftlichen Gründen vielfach auf Stromexporte und im Gegenzug auf Importe, anstatt Speicherenergie für die Versorgungssicherheit in kritischen Monaten vorzuhalten). Zudem ist eine Aushöhlung der Interessenabwägung mit einer einseitigen Höhergewichtung eines nationalen Interesses gegenüber anderen nationalen Interessen als nicht verfassungskonform zu beurteilen. Wir lehnen deshalb diesen unnötigen aber gefährlichen Minderheitsantrag ab.

Kontakt

WWF Schweiz, Julia Brändle, julia.braendle@wwf.ch, 044 297 23 46

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

EnG Art. 13: Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

Einleitung

Bei Absatz 3 will die Minderheit Knecht, dass der Bundesrat für Anlagen, denen er trotz Nichterreichen der erforderlichen Grösse und Bedeutung gestützt auf Art. 13 Absatz 1 ein nationales Interesse zuerkannt hat, die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilen kann.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Knecht abzulehnen.

Begründung

Kleinere Produktionsanlagen bewirken in Sachen Umweltauswirkung in der Tendenz grössere Schäden pro produzierte Kilowattstunde und machen deshalb seriöse Abklärungen nötig. Andererseits ist insbesondere bei breit abgestützten, für die Versorgungssicherheit zentralen Projekten, wie sie der Bundesrat z.B. mit Art. 9 Abs. 1 a StromVG vorschlägt (Projekte des Runden Tisches Wasserkraft), sinnvoll die Verfahren zu beschleunigen

Es ist also paradox, ausgerechnet kleineren Anlagen, welche den bereits tiefen Schwellenwert für die Erreichung eines nationalen Interesses explizit nicht erlangen, einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren zu unterstellen.

Vor allem aber beschäftigt sich die Vorlage "Beschleunigtes Verfahren für grosse Energieanlagen" mit der Herausforderung, wie Energieanlagen effizient und sinnvoll – potenziell auch mittels konzentrierter und abgekürzter Verfahren – beschleunigt werden können.

Die Kommission beantragt zudem bereits mit der Streichung von Absatz 2 (Berücksichtigung von Alternativstandorten) eine signifikante Bevorteilung von Anlagen dieses Typs, welche zu verminderten Abklärungen und weniger Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft führen wird.

Dieser Antrag ist daher unnötig, geht also gegen Grundsätze des EnG und StromVG, und untergräbt die Bemühungen des Bundesrates für eine echte Beschleunigung beim Bau von Energieanlagen.

Kontakt

WWF Schweiz, Julia Brändle, julia.braendle@wwf.ch, 044 297 23 46

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

EnG Art. 15: Angemessene Vergütung für Strom aus erneuerbaren Quellen

Einleitung Ins Netz eingespeister Strom aus erneuerbaren Quellen soll in Zukunft von den lokalen Elektrizitätsunternehmen zum vierteljährlich gemittelten Marktpreis vergütet werden, wobei der Bundesrat eine Minimal- und eine Maximalvergütung festlegt, welche die Amortisation der Anlagen über ihre Lebensdauer sicherstellt.

Empfehlung Die Umweltallianz empfiehlt, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Minderheit Stark abzulehnen.

Begründung Die Umweltallianz begrüsst den Vorschlag der Kommissionsmehrheit zur Anpassung und zur Harmonisierung der Vergütung für erneuerbaren Strom. Vor allem für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen waren die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVUs) ausbezahlten Vergütungen in der Vergangenheit oft sehr tief. Dies hat zur Folge, dass heutige PV-Anlagen oft auf den Eigenverbrauch optimiert sind und im Durchschnitt nur rund die Hälfte der verfügbaren Dachfläche ausfüllen. Die Kommission schlägt vor, dass die EVUs den vierteljährlich gemittelten Marktpreis ausbezahlen sollen und der Bundesrat zudem eine Unter- und Obergrenze der Vergütung festlegt, die die Amortisation der Anlage sicherstellen. Mit dieser Regelung wird die Vergütung schweizweit harmonisiert und marktwirtschaftlicher ausgestaltet. Gleichzeitig wird es möglich werden, überschüssigen Strom ohne wirtschaftliche Verluste ins Netz einzuspeisen. Dadurch ist zu erwarten, dass zukünftige PV-Anlagen das gesamte verfügbare Dachpotential abdecken werden. Die Regelung erlaubt auch, dass PV-Produzent:innen trotzdem teilweise von hohen Marktpreisen profitieren und so ihre Anlagen auch schneller amortisieren können. Durch die vom Bundesrat festzulegende Obergrenze wird der Eigenverbrauch des produzierten Stroms wirtschaftlich aber immer noch interessanter bleiben, da dadurch auch Netzkosten und -abgaben eingespart werden können.

Der Artikel 15 definiert in der vorgeschlagenen Form keine Technologien oder Leistungsgrenzen, welche von dieser garantierten Minimalvergütung profitieren können. Dies soll aus Sicht der Umweltallianz im Nationalrat noch angepasst werden.

Die Minderheit Stark fordert, dass die vom Bundesrat festzulegende Maximalvergütung 110 Prozent der Minimalvergütung entspricht. Dies steht im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit, die sich für eine doppelte Maximalvergütung im Vergleich zur Minimalvergütung entschied. Die Umweltallianz empfiehlt, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Durch die höhere Maximalvergütung wird die erneuerbare Stromproduktion wirtschaftlich zusätzlich interessanter, während gleichzeitig die finanziellen Risiken weiter minimiert werden. Dies wird zusätzliche Investitionen mobilisieren.

Kontakt Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg, leonore.haelg@energiestiftung.ch, 044 275 21 24

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

EnG Art. 24 Abs. 1, Art.27c: Investitionsbeitrag für Kernkraftwerke

Einleitung

Die Minderheit Knecht möchte Mittel aus dem Netzzuschlagfonds für die Modernisierung der bestehenden Kernkraftwerke einsetzen. Diese könnten mit diesem Artikel bis zu 60% der anrechenbaren Investitionskosten zurückerstattet bekommen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Knecht abzulehnen.

Begründung

Der Vorschlag der Minderheit Knecht ist einerseits unnötig und würde andererseits einen Paradigmenwechsel bedeuten. Die bestehenden Kernkraftwerke in der Schweiz haben kein Rentabilitätsproblem. Sie können vor allem auch im jetzigen Marktumfeld problemlos die Mittel für nötige Nachrüstungen stemmen. Gleichzeitig ist der vorliegende Vorschlag gegenläufig zur ursprünglichen Idee des Netzzuschlags, die Energiewende hin zu einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und vor allem den Ausbau neuer Stromproduktionskapazitäten zu finanzieren. Die Unterstützung bestehender Kernkraftwerke macht insofern keinen Sinn. Ausserdem hat die Bevölkerung mit der Energiestrategie 2050 entschieden, dass die Kernkraft im zukünftigen Energiesystem keinen Platz haben wird. Schliesslich zeigt eine kürzlich veröffentlichte Studie des Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag der Schweizerischen Energie-Stiftung, dass eine auf alternden Kernkraftwerken basierende Stromversorgung unsicherer ist als eine erneuerbare und Klumpenrisiken birgt. Dass aus dem Klumpenrisiko Atomkraftwerk sehr schnell ernste Versorgungskrisen erwachsen können, demonstriert die französische AKW-Flotte im Moment eindrücklich – wegen ungeplanten Ausfällen wird Frankreich in diesem Jahr voraussichtlich zwischen 60 und 80 TWh weniger Atomstrom produzieren als im Vorjahr.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Fabian Lüscher, fabian.luescher@energiestiftung.ch, 044 275 21 20

Behandlung**22. September 2022****[21.047](#)****EnG Art. 35 und Art. 36: Sanierungsbeiträge für Wasserkraftwerke****Einleitung**

Der Minderheitsantrag Zanetti will neu bis zu 0.6 Rp/kWh des Netzzuschlags für die Entschädigung von Wasserkraftwerkseigner:innen verwenden, welche für Sanierungsmassnahmen gemäss Gewässerschutz- und Fischereigesetz eingesetzt werden können. Folglich soll auch der maximale Netzzuschlag auf 2.8 Rp/kWh erhöht werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Zanetti anzunehmen.

Begründung

Die Biodiversität der Schweizer Fliessgewässer ist in einem schlechten Zustand. Weniger als 5% der Gewässer sind intakt, mehr als zwei Drittel der Fischarten, der Gewässerinsekten und der Wasserpflanzen steht auf der Roten Liste der bedrohten Arten. Die schwerwiegende Übernutzung durch die Wasserkraft ist neben den Verbauungen für Hochwasserschutz einer der Hauptgründe für diesen schlechten Zustand.

Die 2011 mit grosser Volksmehrheit angenommene Revision der Gewässerschutzbestimmungen verlangt, dass Wasserkraftwerke ihre wesentlichen Beeinträchtigungen des Geschlechts, der Fischwanderung sowie des Wasserhaushalts durch Schwall-Sunk bis 2030 beseitigen. Dafür anfallende Kosten werden den Inhabern von Wasserkraftanlagen gemäss Art. 34 EnG vollständig über den Netzzuschlag entschädigt.

Die konsequente und rasche Umsetzung dieser ökologischen Sanierungen ist zentral für eine sichere, umweltverträgliche Stromversorgung. Denn mit ca. 60 Prozent der Schweizer Stromproduktion ist die bestehende Wasserkraft aktuell die wichtigste Stütze einer Schweizer Stromversorgung aus einheimischer Produktion. Wenn dies so bleiben soll, müssen die bestehenden Kraftwerke saniert werden, um die heutigen Vorgaben zu erfüllen, fit zu werden für ein erneuerbares, umweltverträgliches Energiesystem wie es Art. 1 EnG verlangt, und für eine Zukunft unter verändertem Klima. Durch die enge Verzahnung mit dem europäischen Strommarkt kann sich die Schweiz mittelfristig nur wettbewerbsfähige Anlagen leisten, die national und international geltende Umweltstandards einhalten. Es gibt einen erheblichen Sanierungsstau, unter anderem weil die Fördermittel nicht ausreichen. Auch die Vertreter:innen am runden Tisch Wasserkraft vom Dezember 2021 haben diesen Missstand erkannt und empfohlen, ausreichende Mittel für eine fristgerechte Sanierung bereitzustellen. Mit der Minderheit Zanetti hat der Ständerat die Möglichkeit, die Versorgungssicherheit tatsächlich zu stärken, indem die langfristige Verfügbarkeit der bestehenden Wasserkraftwerke dank diesen Sanierungsbeiträgen gesichert werden.

Kontakt

WWF Schweiz, Julia Brändle, julia.braendle@wwf.ch, 044 297 23 46

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

EnG Art. 40: Voraussetzung für Rückerstattung des Netzzuschlags

Einleitung

Gemäss Art. 39 bestehendes Energiegesetz können stromintensive Unternehmen einen Teil oder den ganzen Netzzuschlag von aktuell maximal 2.3 Rp/kWh zurückfordern, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Der neue Buchstabe e bei Art. 40 will nun sicherstellen, dass wenigstens ein Drittel des rückerstatteten Betrags für die Steigerung der Energieeffizienz oder des Zubaus erneuerbarer Energien eingesetzt wird.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Minderheit Stark abzulehnen.

Begründung

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist grundsätzlich systemfremd, da dieser ja genutzt wird, um die Stromproduktion auszubauen, welche allen Stromverbrauchern nützt. Diese Entsolidarisierung wurde eingeführt, als der Netzzuschlag erhöht wurde, um allfällige Wettbewerbsnachteile sehr stromintensiver Betriebe zu verhindern. Bereits damals mussten jedoch 20 Prozent der Rückerstattung in Energieeffizienzmassnahmen investiert werden. Bei der letzten Erhöhung des Netzzuschlags wurde diese Bestimmung ersatzlos gestrichen, da es offenbar einzelne Unternehmen gab, welche angeblich keine Investitionsmöglichkeiten fanden. Deshalb soll nach der Kommissionsmehrheit neu diese Bedingung so flexibilisiert werden, dass ein Drittel der Rückerstattung auch in den Zubau erneuerbarer Energien investiert werden kann. Denn viele der betroffenen Betriebe haben grosse Infrastrukturen und Dächer, die bisher ungenutzt bleiben. Auch nutzen im Unterschied zu vielen anderen Länder die Schweizer Firmen das Instrument des Power Purchasing Agreements (PPA, eine Direktinvestition in Kraftwerke mittels Langfristabnahmevertrag für Strom zu vereinbarten Konditionen) noch kaum. Dieser Zusatz sichert den betroffenen Unternehmen nun finanzielle Mittel, um ihre eigene Versorgungssicherheit zu erhöhen und damit indirekt auch jene der Schweiz. Die Minderheit Stark möchte die Rückerstattung des Netzzuschlags nicht an eine Bestimmung bezüglich Energieeffizienzmassnahmen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien koppeln. Wir empfehlen sie deshalb abzulehnen.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung

22. September 2022

[21.047](#)

EnG Art. 45 Gebäude

Einleitung

Die Mehrheit der Kommission will hier Gebäudevorgaben, die einige Kantone schon kennen, gesamtschweizerisch einführen. Dies betrifft insbesondere auch die Sanierungspflicht für Elektroheizungen, die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten, die Heizungssteuerungspflicht für Ferienwohnungen und die intelligente Stromnutzung in grösseren Neu- und Umbauten. Minderheiten wollen weitere in den Kantonen unvollständig umgesetzte Mustervorschriften verbindlich machen, wie die Betriebsoptimierung von Gebäuden, eine Konkretisierung der Ersatzpflicht von Elektroheizungen und eine Konkretisierung eines erneuerbare Energie-Gebotes für Neu- und Umbauten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- Minderheit Stark ablehnen
- Minderheit Müller annehmen
- Minderheit Mazzone annehmen
- Minderheit Zanetti annehmen.

Begründung

Die Änderungen in Art. 45 sollen sicherstellen, dass überfällige Effizienzpotentiale bei Gebäuden tatsächlich genutzt werden und Gebäude künftig zu Kleinkraftwerken werden. Die meisten Punkte entsprechen den Mustervorschriften der Kantone (MuKEn2014), wurden aber von den Kantonen bisher nicht flächendeckend umgesetzt. Deshalb ist es nun nötig, den Kantonen spezifischere Vorgaben zu machen, die sie nun zum Teil auf Verordnungsweg sehr rasch umsetzen können. Die Minderheit Stark setzt weiterhin auf die Weitsicht der Kantone, obschon einzelne auch nach acht Jahren ihre eigenen Mustervorschriften sehr lückenhaft umsetzen (b. elektrische Widerstandsheizungen kennen 18 Kantone, d. Nutzung erneuerbare Energien kennen 18 Kantone, e. Heizungssteuerung für Ferienwohnungen kennen 11 Kantone und f. Lichtvorgaben kennen 20 Kantone). Eine solche Haltung ignoriert die reale Situation und setzt de facto nicht auf die Kantone, sondern gegen die Umsetzung intelligenter Vorgaben. Deshalb empfehlen wir die Ablehnung der Minderheit Stark.

Die Minderheit Müller adressiert die Betriebsoptimierung, welche Einsparpotentiale von rund 30 Prozent birgt, sich in weniger als 5 Jahren selbst amortisiert und in der Schweiz trotzdem kaum umgesetzt wird. Erst 5 Kantone haben dieses MuKEn-Modul in deren Energiegesetz übernommen. Wir unterstützen diese Minderheit. In anderen Ländern sind die Energieversorgungsunternehmen beauftragt, diese günstigen Sparpotentiale zu realisieren. In der Schweiz gibt es keine Akteur:innen, die dies leisten, da primär jene profitieren,

welche die Energierechnung bezahlen. Die Konzentration auf grosse Gebäude vereinfacht die Umsetzung.

Die Minderheit Mazzone will eine pragmatische und verbindliche Umsetzung der Sanierungspflicht von Elektroheizungen sicherstellen, was wir unterstützen. Denn trotz den bisherigen nationalen Vorgaben und Vorschriften in den MuKEn08 und MuKEn14 verringert sich der Bestand von Elektroheizungen bisher nur sehr langsam. Das hat auch damit zu tun, dass Elektroheizungen eine sehr lange Lebensdauer haben und in Kantonen mit Ersatzverbot auch Reparaturen den Weiterbetrieb ermöglichen. Es geht hier um nicht weniger als 2 TWh Winterstromverbrauch, der weggespart werden kann, selbst wenn Bagatellgrenzen und Ausnahmen grosszügig gehandhabt werden. Dank des Gebäudesanierungsprogramms der Kantone gespiesen durch die CO2-Abgabe und dem neuen Impulsfonds des indirekten Gegenvorschlages zur Gletscherinitiative kann dieser Heizungsersatz finanziell stark unterstützt werden, so dass die Betroffenen für wenig Geld zu einer Heizung mit deutlich tieferen Betriebskosten kommen.

Die Minderheit Zanetti adressiert richtigerweise das grosse Stromerzeugungspotential von Neu- und Umbauten. Die bisherige Umsetzung in Kantonen, welche Vorgaben bereits kennen, zeigt, dass die Vorgaben oftmals zu einer sehr beschränkten Nutzung des tatsächlichen Potentials auf Dach und Fassade führt. Da diese Gebäude neu oder umgebaut sind, bedeutet dies wohl, dass diese verbleibenden Flächen für mind. 30 Jahre verloren sind, bis eine erste Sanierung erfolgt. Es dürfte sich um ein Zubaupotential von rund 300 MW jährlich handeln. In 10 Jahren können so also die Mehrproduktion von rund 3 TWh/a erreicht werden. Die Ausgestaltung wird weiterhin den Kantonen überlassen und der Bund würde erst Standardvorgaben machen, falls die Kantone nicht umsetzen. Für die Gebäudebesitzer:innen ist die Zubaupflicht sehr günstig, da z.B. Solardächer heute kaum noch teurer sind als Ziegeldächer, von einer Förderung profitieren und zudem viel Strom produziert wird, der mit der Anpassung des EnG auch zu kostendeckenden Preisen eingespeist werden kann. Über die Lebensdauer der Anlage kann also finanziell profitiert werden.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

StromVG Art. 9bis Zubau für die Stromproduktion im Winter

Einleitung Eine knappe Kommissionsmehrheit und eine grosse Minderheit haben je ein Konzept erarbeitet, wie und um wieviel im Winterhalbjahr die Stromproduktion gesteigert werden kann. Die Mehrheit will sich dabei am heute nicht bekannten Nettoimport orientieren und bei Zielverfehlung den Kraftwerken absoluten nationalen Vorrang vor allen anderen nationalen Interessen einräumen. Die Minderheit orientiert sich an einem Ausbauziel und legt einen grundsätzlichen Vorrang bei der Interessenabwägung für die 15 Speicherkraftwerke fest, die am Runden Tisch Wasserkraft bestimmt wurden.

Empfehlung Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Stark anzunehmen.

Begründung Mehrheit und Minderheit enthalten beide sowohl gute und problematische Elemente. In unserer Abwägung ist sowohl aus Sicht der Umwelt, der Verfassungsmässigkeit, der Investitionssicherheit wie auch der Versorgungssicherheit die Minderheit Stark vorzuziehen. Die Version Bundesrat wäre aus Sicht der Umweltallianz zu bevorzugen, wird aus der Kommission aber nicht portiert.

Die Minderheit Stark setzt klare Zubauziele, die Formulierung der Mehrheit kumuliert dagegen viele Unsicherheiten wie Niederschläge, Wind- und Sonnenhäufigkeit, Verbrauchsentwicklung und Stromverbrauch für Umwälzbetrieb bei Pumpspeicherkraftwerken, weshalb für Investor:innen unklar bliebe, inwiefern sie von diesem Artikel und der entsprechenden Förderung profitieren können.

Die Minderheit Stark bezeichnet auch explizit die Projekte des Runden Tisches, wo eine erste Abwägung zwischen Schutz und Nutzen und Prinzipien zum Ausgleich festgelegt wurde und die Projekte zu einer vertieften Prüfung weiterempfohlen wurden. Allerdings war auch der Erhalt des Biotopschutzes und der Restwasserbestimmungen Teil der Vereinbarung des Runden Tisches. Die Mehrheit schafft hier keine Rechtsicherheit und nimmt auch nicht die betreffenden Kantone in die Pflicht, ihren Teil beizutragen, dass Staumauererhöhungen überhaupt möglich werden.

Die Mehrheit will zudem möglichst rasch zum Zweihänder greifen und die Güterabwägung verschiedener nationaler Interessen ausschalten. Dies steht im Widerspruch zu grundsätzlichen Verfassungsbestimmungen und fokussiert einseitig auf neue Wasserkraftwerke, deren Potential viel zu klein ist, um alleine einen relevanten Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Kontakt WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung 22. September 2022

[21.047](#)

StromVG Art. 9ter Wärme-Kraft-Kopplung und saisonale Speicherung durch Umwandlung in Form von Wasserstoff oder synthetischen Kohlenwasserstoffen

Einleitung

Diese technologiespezifische Förderung will einerseits PtX-Anlagen im Umfang von 500 MW fördern, um aus überschüssigem erneuerbarem Strom synthetische Treib- und Brennstoffe zu erzeugen. Andererseits will sie ebenfalls Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von 500 MW fördern, welche ausschliesslich im Winterhalbjahr betrieben werden sollen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Müller anzunehmen und damit den Artikel zu streichen.

Begründung

Dieser Förderartikel greift der in Ausarbeitung befindlichen Wasserstoffstrategie vor und wirkt deshalb sehr unausgegoren. In der aktuellen Formulierung ist davon auszugehen, dass Erdgasbetriebene WKK gefördert werden sollen und der Mindestanteil erneuerbarer Brennstoffe für eine lange Zeit nahe von Null Prozent angesetzt würde. Werden WKK-Anlagen mit 500 MW elektrischer und somit rund 1500 MW thermischer Leistung gebaut, würden zusätzliche CO₂-Emissionen von rund einer Mio. Tonnen pro Jahr entstehen – mehr als der indirekte Gegenvorschlag einsparen kann.

Die geförderte Elektrolyseleistung von 500 MW könnte 385 MW Wasserstoff oder 310 MW Methan erzeugen. Selbst wenn es im Sommerhalbjahr sehr viel Überschussstrom gäbe und diese Elektrolyseure gleich viel Volllaststunden erreichen wie die WKK-Anlagen, könnten also die 40 Prozent erneuerbare Brennstoffe nicht erreicht werden.

Für Biomasse-WKK gibt es bereits Förderinstrumente. Generell ist das Instrument der Investitionsbeiträge bei Anlagen, die hohe Betriebs- und Unterhaltskosten haben, wenig wirksam und wenig relevant.

Aus Sicht einer Gesamtsystemoptimierung ist es zudem sehr fraglich, ob solche synthetischen Brennstoffe in eine wenig effiziente Strom- und Wärmeerzeugung fliessen sollen, wenn parallel in der Industrie fossil erzeugter Wasserstoff eingesetzt wird.

Da PtX eine Schlüsseltechnologie ist, die bereits mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative förderungsfähig wird, kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden, wie von der Minderheit Müller gefordert. Entscheidender ist die Bestimmung in StromVG Art. 14, Abs.6, wonach das Netzentgelt für solche Elektrolyseure entfällt (wobei die dortige Bestimmung ohne Übergangszeit gelten muss).

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Übersicht Empfehlungen		
Artikel EnG	Minderheit	Empfehlung
1. Kapitel: Zwecke, Ziele und Grundsätze – Titel streichen	Minderheit I Knecht	Ablehnen
Art. 2 Titel: Ausbauziele – Richtwerte statt Ziele	Minderheit I Knecht	Ablehnen
Art. 2 Abs 1: Ausbauziel von 17 000 GWh bis 2035 und 39 000 GWh bis 2050	Minderheit II Knecht	Ablehnen
Art. 2 Abs 1: Ausbauziele nach Technologie	Minderheit III Rieder	Ablehnen
Art. 2a: Sicherung der Ausbauziele	Minderheit Zanetti	Annehmen
Art. 12 Abs. 2 Erhaltung des bestehenden Schutzes von Biotopen von nationaler Bedeutung	Minderheit Mazzone	Annehmen
Art. 12 Abs. 3 Kein Verzicht auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz-, und Ausgleichsmassnahmen	Minderheit Mazzone	Annehmen
Art. 12 Abs. 3bis Aushebelung der Interessenabwägung bei Anlagen von nationalem Interesse	Minderheit Rieder	Ablehnen
Art. 13 Abs. 3 Abgekürztes Verfahren bei Anlagen von nationalem Interesse	Minderheit Knecht	Ablehnen
Art. 15: Tiefere Maximalvergütung für Strom aus erneuerbaren Energien	Minderheit Stark	Ablehnen
Art.24 Abs.1, Art. 27c: Investitionsbeitrag für Kernkraftwerke	Minderheit Knecht	Ablehnen
Art. 35 Abs. 3: Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,8 Rp./kWh; Art. 36 Abs. 1: Erhöhung des Anteils des Netzzuschlags für ökologische Sanierungen von Wasserkraftanlagen auf 0,6 Rp./kWh	Minderheit Zanetti	Annehmen
Art. 40: Voraussetzung für Rückerstattung des Netzzuschlags	Minderheit Stark	Ablehnen
Art. 45: Bisherige Regelung der kantonalen Gebäudevorgaben	Minderheit Stark	Ablehnen
Art. 45 Abs. 3: Energieeinsparungen durch Betriebsoptimierung	Minderheit Müller	Annehmen
Art. 45 Abs. 3bis: Sanierungspflicht von Elektroheizungen	Minderheit Mazzone	Annehmen

Art. 45 Abs. 3ter, 3quater: Stromerzeugung von Neu- und Umbauten	Minderheit Zanetti	Annehmen
Art. 55: Bisherige Regelung bezüglich des Monitorings der Zielerreichung	Minderheit Knecht	Ablehnen
Artikel StromVG	Minderheit	Empfehlung
Art. 9bis Stärkung der Versorgungssicherheit	Minderheit Stark	Annehmen
Art.9ter: Förderung von PtX- und WKK-Anlagen	Minderheit Müller	Annehmen
Art.12, Abs.1c Messstellen	Minderheit Schmid	Ablehnen
Art.15, Abs.3b	Minderheit Fässler	Ablehnen
2a. Abschnitt: Messwesen	Minderheit Schmid	Ablehnen
Art. 17a bis Art.22a		
Art. 18a Folgen bei fehlender kantonaler und kommunaler Mehrheit	Mehrheit/Minderheit Mazzone	Keine Empfehlung

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.